

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Drip by Drip e.V.
Weichselplatz 3
12045 Berlin



drip by drip

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden O.D.E.R.S.O. GmbH, Labesstr. 7, 27404 Zeven

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 71.000	- in Buchstaben - Einundsiebszigtausend Euro	Tag der Zuwendung 30.05.2022
---	---	---------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen der Förderung *des Umweltschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe*, nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, StNr. 27/658/53419, vom 16.10.2019, für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 – 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt für Körperschaften I, StNr. 27 / 658 / 53419, mit Bescheid vom 07.06.2018 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Förderung *des Umweltschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe*.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung <i>des Umweltschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe</i> verwendet wird.
--

Berlin, den 30. Mai 2022, Amira Jehia

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).